

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Der "Einwohnerverein Gross mitänand" wurde am 19. Mai 2017 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Einwohnerverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Gross (Bezirk Einsiedeln).

Art. 3

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereines

Art. 4

Der Verein bezweckt die Anregung und Förderung gemeinnütziger Bestrebungen des kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens des Viertels Gross. Er unterstützt die Interessen der Einwohnerschaft des Viertels Gross gegenüber dem Bezirk Einsiedeln, Kanton Schwyz, Bund und anderen privaten und öffentlichen Institutionen. Er orientiert die Einwohnerschaft über wichtige Geschäfte und Vorhaben im Verlaufe des Geschäftsjahres mit geeigneten Mitteln.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können Männer und Frauen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht haben und sich mit dem Viertel Gross in irgendeiner Form verbunden fühlen.

Art. 6

Mit der Anmeldung ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7

Die Vereinsmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Gegen den Beschluss kann innert 20 Tagen beim Präsidenten¹ Rekurs eingereicht werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig.

4. Finanzierung und Verbindlichkeit

Art. 8

Die Einnahmen des Einwohnervereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Gönnerbeiträgen
- c) allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Einwohnervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Vereinsorgane

Art. 10

Die Organe des Einwohnervereins sind:

- 5.1 Generalversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Rechnungsprüfer (zwei)
- 5.4 Spezialkommissionen

¹ Im ganzen Dokument gilt die weibliche Form sinngemäss für alle geschlechtsspezifischen Begriffe.

5.1 Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.

Art. 14

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung der Anträge an die Generalversammlung
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
- k) Auflösung oder Vereinigung mit andern Vereinen (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder)

Art. 15

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl durch die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Vereinsauflösung gilt das einfache Stimmenmehr. Bei einer geheimen Abstimmung wird das einfache Stimmenmehr nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel ermittelt.

Art. 16

Ausserordentliche Generalversammlungen können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) durch schriftliches Begehren von mindestens 10 % der Mitglieder an den Vorstand

5.2 Vorstand

Art. 17

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Materialverwalter) und verteilt sich die Aufgaben mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

In den geraden Jahren stehen der Präsident, der Aktuar, der 1. Rechnungsprüfer und der Materialverwalter zur Wahl. In den ungeraden Jahren stehen der Vizepräsident, der Kassier und der 2. Rechnungsprüfer zur Wahl).

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen mindestens ein Vereinsjahr im Voraus bekannt gegeben werden.

Art. 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung von Sitzungen nach Bedarf
- b) Erledigung der administrativen Arbeiten
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- d) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- e) Bestimmung der Ämter im Vorstand
- f) Vertretung des Vereins nach aussen
- g) Einberufung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste
- h) Einberufung und Veranstaltung von öffentlichen Orientierungsabenden
- i) Der Vorstand hat nebst den ordentlichen Ausgaben ein Höchstverfügungsrecht von Fr. 4'000.-- pro Vereinsjahr.
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 19

Die Amtsübergabe von Präsident, Aktuar und Kassier hat durch Protokoll zu erfolgen.

5.3. Rechnungsprüfer

Art. 20

Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Buchführung, die Belege sowie den Vermögensbestand und stellen an der Generalversammlung Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

5.4. Kommissionen

Art. 21

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen wählen. Die Amtsdauer der Kommissionen läuft bis zur Beendigung des Auftrags. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Die Kommission konstituiert sich selbst. Kommissionsmitglieder können in mehreren Kommissionen tätig sein.

6. Schlussbestimmungen

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 23

Der Verein ist als solcher zu betrachten, solange demselben mindestens zehn Mitglieder angehören.

Art. 24

Bei Auflösung des Vereines ist das allfällige Vermögen unter den anderen Grosser Vereinen gleichmässig aufzuteilen.

Art. 25

Allfällige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über Anwendung beziehungsweise Nichtbeachtung von Statuten und Reglementen werden durch den Bezirksgerichtspräsidenten Einsiedeln endgültig entschieden.

Art. 26

Die Vereinsstatuten treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

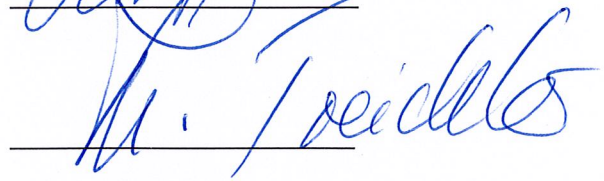
Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2017 genehmigt worden.

Einwohnerverein Gross mitänand

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Der Aktuar:

